

Satzung für die Stadtparkasse Mönchengladbach

vom 18. Dezember 2009

Auf Grund des § 6 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz - SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696) - SGV. NRW. 764 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 16. Dezember 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Stadtparkasse Mönchengladbach mit dem Sitz in Mönchengladbach ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Sparkasse Mönchengladbach“ führen.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.

(4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist die Stadt Mönchengladbach.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und 14 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Es wird kein Trägerkapital gebildet.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat kann zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

(1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an

Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

(3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) SpkG ist das Gebiet des Trägers sowie der Kreise Heinsberg, Viersen und Neuss.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 (Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Stadtparkasse Mönchengladbach vom 19. Dezember 2002 (Abl. MG S. 226) außer Kraft.